Stadt Köln

Die Oberbürgermeisterin

Dezernat, Dienststelle
I/32/322/4

Vorlagen-Nummer 19.04.2016
0809/2016

Mitteilung

öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Ausschuss Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen / Vergabe / Internationales	25.04.2016

AN/0465/2016, Videoüberwachung in Köln

1. Welche Planungen des Landes NRW sind der Stadt Köln bekannt zur Videoüberwachung im öffentlichen Raum Kölns?

Die Zuständigkeit für den Einsatz von Videoüberwachung öffentlicher Räume, die Kriminalitätsschwerpunkte sind, liegt in NRW ausschließlich bei der Polizei. Der Polizeipräsident hat der Verwaltung mitgeteilt, dass eine Projektgruppe mit dem Thema befasst sei und beauftragt ist, ein Gesamtkonzept zu erstellen. Vor Vorliegen eines ersten Konzeptentwurfs könnten keine weiteren Angaben gemacht werden.

2. Unter welchen rechtlichen Voraussetzungen ist eine Videoüberwachung im öffentlichen Raum möglich?

Die Voraussetzungen sind in § 15a Polizeigesetz NRW festgelegt. Danach kann die Polizei zur Verhütung von Straftaten einzelne öffentlich zugängliche Orte, an denen wiederholt Straftaten begangen wurden und deren Beschaffenheit die Begehung von Straftaten begünstigt, mittels Bildübertragung beobachten und die übertragenen Bilder aufzeichnen, solange Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass an diesem Ort weitere Straftaten begangen werden.

3. Welche Datenschutzanforderungen in Hinsicht auf die erfassten Bilddaten sind zu gewährleisten?

Dazu regeln § 15 Abs. 2 und 3 PolG NRW: Die gem. § 15 Abs. 1 PolG NRW gewonnenen Daten dürfen höchstens für die Dauer von 14 Tagen gespeichert werden, es sei denn, sie werden zur Verfolgung von Straftaten benötigt oder Tatsachen rechtfertigen die Annahme, dass eine Person künftig Straftaten begehen wird, und die Aufbewahrung ist zur vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten erforderlich. Über die Einrichtung der Datenerhebung durch den offenen Einsatz optisch-technischer Mittel entscheidet die Behördenleiterin oder der Behördenleiter.

4. In welchem Umfang müsste die Verwaltung für eine solche Videoüberwachung Amtshilfe leisten?

Wie bereits unter 1. ausgeführt, liegt die Zuständigkeit ausschließlich bei der Polizei. Es ist derzeit nicht erkennbar, dass durch die Stadt Köln Amtshilfe zu leisten ist.

5. In welchem Umfang wären bei welchen städtischen Ämtern zur Durchführung und Auswertung dieser Videoüberwachung sachliche und personelle Ressourcen gebunden?

Da die Auswertung der Videoüberwachung durch die Polizei erfolgt, werden bei der Stadt Köln dafür keine Dienststellen in Anspruch genommen.

Gez. i.V. Klug